

**04.10.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Vk - AS - Inzu **Punkt ...** der 804. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 2004

---

**Dritte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen**

A.\*

**1. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zur Ermächtigungsgrundlage,

Zu Artikel 1 (Änderung der OrtsDruckV),

Artikel 2 (Änderung der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der  
Beförderung gefährlicher Güter)

a) Die Ermächtigungsgrundlage ist wie folgt zu fassen:

"Es verordnen

1. auf Grund von § 14 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,

---

\* Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik schlägt die unter A. empfohlenen Änderungen als eine einheitliche Konzeption vor.

2. auf Grund von § 3 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte und
  3. auf Grund des § 3 Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 7a und auf Grund des § 5 Abs. 2, 3 und 5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), von denen § 3 Abs. 1 und 2 durch Artikel 250 Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist und § 5 Abs. 2 und § 7a zuletzt durch Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden sind, auf Grund des § 12 Abs. 2 und 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), von denen § 12 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, und auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen"
- b) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) § 1 ist wie folgt zu ändern:
    - aaa) In Absatz 1 sind die Wörter "die Konformitätsbewertung und Kennzeichnung neuer ortsbeweglicher Druckgeräte, die Neubewertung der Konformität und Kennzeichnung vorhandener ortsbeweglicher Druckgeräte, die Prüfung dieser ortsbeweglichen Druckgeräte und deren Verwendung für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter auf der Straße und mit den Eisenbahnen" durch die Wörter "das Inverkehrbringen von neuen ortsbeweglichen Druckgeräten, die Neubewertung der

Konformität vorhandener ortsbeweglicher Druckgeräte, die wiederkehrende Prüfung dieser ortsbeweglichen Druckgeräte und deren wiederholte Inbetriebnahme und Verwendung" zu ersetzen.

bbb) In Absatz 2 ist die Nummer 4 zu streichen.

ccc) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) bleiben unberührt."

bb) § 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. sind ortsbewegliche Druckgeräte

a) alle Gefäße (Flaschen, Großflaschen, Druckfässer, Kryo-Behälter, Flaschenbündel) gemäß Anhang A der Richtlinie 94/55/EG,

b) Tanks, einschließlich Aufsetztanks, Tanks oder Gefäße von Batterie-Fahrzeugen oder Eisenbahnbatteriewagen, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, Tanks von Eisenbahnkesselwagen und Tanks von Tankwagen,

die für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 gemäß den Anhängen der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG sowie für die Beförderung bestimmter gefährlicher Stoffe anderer Klassen gemäß Anhang VI der Richtlinie 1999/36/EG benutzt werden, einschließlich ihrer Ventile und sonstigen für die Beförderung benutzten Ausrüstungsteile.

Nicht unter diese Begriffsbestimmung fallen Geräte, die den allgemeinen Ausnahmebe-

stimmungen für kleine Mengen und für Sonderfälle gemäß Anhang A der Richtlinie 94/55/EG und gemäß dem Anhang der Richtlinie 96/49/EG unterliegen, sowie Aerosolbehälter UN-Nummer 1950 und Flaschen für Atemschutzgeräte;"

bbbb) Nummern 2 und 3 sind zu streichen.

cccc) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. ist zugelassene Stelle nach § 11 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes die benannte Stelle nach der Richtlinie 1999/36/EG;"

dddd) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. ist Unternehmensprüfstelle die zugelassene Stelle nach der Richtlinie 1999/36/EG;"

eeee) Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

"6. sind Konformitätsbewertungsverfahren die in Anhang IV Teil I der Richtlinie 1999/36/EG festgelegten Verfahren;"

ffff) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

"7. ist Neubewertung der Konformität das Verfahren, bei dem auf Antrag des Eigentümers oder seines in der EG ansässigen Bevollmächtigten oder des Besitzers im Nachhinein überprüft wird, ob vorhandene ortsbewegliche Druckgeräte,

a) die vor dem 1. Juli 2001 in Betrieb genommen wurden,

- b) die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft nach den bis zum 1. Juli 2001 dort geltenden Vorschriften in Verkehr gebracht und bis zum 30. Juni 2003 in Betrieb genommen wurden, die einschlägigen Bestimmungen der Anhänge der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG erfüllen."

bbb) Absatz 2 ist zu streichen.

cc) §§ 3 und 4 sind wie folgt zu fassen:

### "§ 3

#### Konformitätsbewertung neuer ortsbeweglicher Druckgeräte

(1) Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG wird bei neuen Gefäßen, neuen Tanks, neuen Ventilen und sonstigen Ausrüstungsteilen mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion für das ortsbewegliche Druckgerät von der zugelassenen Stelle gemäß Anhang IV Teil I und Anhang V der Richtlinie 1999/36/EG festgestellt. Neue Ventile und sonstige Ausrüstungsteile, für die die in Satz 1 genannten Vorschriften keine detaillierten technischen Vorschriften enthalten, müssen den Anforderungen der Richtlinie 97/23/EG entsprechen und gemäß Artikel 10 der Richtlinie 97/23/EG einem Konformitätsbewertungsverfahren für Kategorie II, III oder IV unterzogen werden, je nachdem, ob das Gefäß oder der Tank unter Kategorie 1, 2 oder 3 gemäß Anhang V der Richtlinie 1999/36/EG fällt.

(2) Ventile und sonstige Ausrüstungsteile mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion für das ortsbewegliche Druckgerät, insbesondere Sicherheitsventile, Füll- und Entleerungsventile sowie Flaschenventile sind einem Konformitätsbewertungsverfahren zu unterziehen, dessen Anforderungen mindestens der Kategorie des Gefäßes oder des Tanks

nach Anhang V der Richtlinie 1999/36/EG entspricht, an dem sie montiert sind. Diese Teile können unabhängig von dem Verfahren der Konformitätsbewertung für Gefäße oder Tanks einem gesonderten Verfahren der Konformitätsbewertung unterzogen werden.

#### § 4

##### Neubewertung der Konformität vorhandener ortsbeweglicher Druckgeräte

(1) Die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Anhänge der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG wird bei vorhandenen ortsbeweglichen Druckgeräten von einer zugelassenen Stelle nach dem Verfahren zur Neubewertung der Konformität gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 1999/36/EG festgestellt.

(2) Flaschen, die nach den Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG bewertet und in Verkehr gebracht worden sind, gelten als konformitätsbewertet im Sinne dieser Verordnung."

dd) § 5 ist zu streichen.

ee) § 6 ist wie folgt zu fassen:

#### "§ 6

##### Kennzeichnung ortsbeweglicher Druckgeräte

(1) Ortsbewegliche Druckgeräte nach dieser Verordnung, die §§ 3 und 4 entsprechen, sind mit dem Kennzeichen nach Anhang VII der Richtlinie 1999/36/EG und der Kennnummer der zugelassenen Stelle oder der Unternehmensprüfstelle zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist dauerhaft, lesbar und so anzubringen, dass sie nicht entfernt werden kann.

(2) Unbeschadet der Anforderungen für die Kennzeichnung der Gefäße und Tanks gemäß den Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG müssen alle wiederkehrend geprüften ortsbeweglichen Druckgeräte zum Zweck der

wiederkehrenden Prüfungen die Kennnummer der Stelle tragen, die die wiederkehrende Prüfung des Geräts durchgeführt hat, damit erkennbar ist, dass das Gerät weiterverwendet werden kann. Bei Flaschen gemäß § 4 Abs. 2 ist bei der ersten wiederkehrenden Prüfung gemäß dieser Verordnung vor dieser Kennnummer die in Anhang VII der Richtlinie 1999/36/EG beschriebene Kennzeichnung anzubringen.

(3) Sowohl bei der Konformitätsbewertung als auch bei der Neubewertung und bei den wiederkehrenden Prüfungen ist die Kennnummer der zugelassenen Stelle oder der Unternehmensprüfstelle unter ihrer Verantwortung von dieser selbst oder vom Hersteller oder von dessen in der EG ansässigen Bevollmächtigten oder vom Besitzer auf dem Gerät so anzubringen, dass sie sichtbar ist und nicht entfernt werden kann.

(4) Die Kennzeichnung darf mit der Kennzeichnung gemäß den Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG nicht verbunden werden, soll aber in unmittelbarer Nähe angebracht werden.

(5) Wird von einer zuständigen Behörde nach § 8 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes oder nach § 9 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes festgestellt, dass das Kennzeichen unberechtigterweise angebracht wurde, so sind der Hersteller, der Eigentümer, dessen in der EG ansässiger Bevollmächtigter und der Besitzer verpflichtet, das ortsbewegliche Druckgerät unverzüglich wieder in Einklang mit den Kennzeichnungsbestimmungen zu bringen."

ff) § 7 ist zu streichen.

gg) §§ 8 bis 12 sind wie folgt zu fassen:

#### "§ 8

##### Unternehmensprüfstellen

(1) Als Unternehmensprüfstelle können Prüfstellen von Unternehmen anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen der Anhänge I und III der Richtlinie 1999/36/EG erfüllen.

(2) Unternehmensprüfstellen dürfen die wiederkehrenden Prüfungen von Gefäßen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, einschließlich ihrer Ventile und sonstigen für die Beförderung benutzten Ausrüstungsteile, und die Neubewertung der Konformität vorhandener Gefäße, einschließlich ihrer Ventile und sonstigen für die Beförderung benutzten Ausrüstungsteile, die einem von einer zugelassenen Stelle einer Neubewertung unterzogenen Baumuster entsprechen, nach Anhang IV Teil III Modul 1 durchführen.

(3) Unternehmensprüfstellen sowie der Eigentümer, sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter oder der Besitzer können nach Anhang IV Teil III Modul 2 der Richtlinie 1999/36/EG wiederkehrende Prüfungen im Rahmen der Qualitätssicherung vornehmen, wenn ihr Qualitätssicherungssystem durch eine zugelassene Stelle bewertet wurde. Die zugelassene Stelle teilt der zuständigen Behörde nach § 11 GPSG die von ihr bewerteten Stellen und deren Aufgabenbereich sowie Änderungen der Bewertung mit.

## § 9

### Verwendung und wiederholte Inbetriebnahme

Ortsbewegliche Druckgeräte, die §§ 3 und 4 entsprechen, sowie Flaschen, die die Konformitätskennzeichnung gemäß den Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG sowie als Nachweis für die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung das Kennzeichen und die Kennnummer gemäß § 6 tragen, dürfen nur betrieben und verwendet werden, wenn die in den Anhängen der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG vorgeschriebenen Betriebsbedingungen eingehalten werden und die vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen durchgeführt worden sind.

## § 10

### Wiederkehrende Prüfungen

(1) Die wiederkehrende Prüfung von Gefäßen, einschließlich ihrer Ventile und sonstiger für die Beförderung benutzter Ausrüstungsteile, wird von einer zugelassenen Stelle oder einer Unternehmensprüfstelle

nach dem Verfahren des Anhangs IV Teil III der Richtlinie 1999/36/EG durchgeführt.

(2) Die wiederkehrende Prüfung von Tanks, einschließlich ihrer Ventile und sonstiger für die Beförderung benutzter Ausrüstungsteile, wird von einer zugelassenen Stelle nach dem Verfahren des Anhangs IV Teil III Modul 1 durchgeführt.

## § 11

### Mitteilungspflichten

(1) Die zuständige Landesbehörde teilt Marktaufsichtsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, 5 und 6 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Hinblick auf die nach Artikel 11 der Richtlinie 1999/36/EG erforderliche Unterrichtung der Europäischen Kommission unverzüglich mit. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen unterrichtet die für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen obersten Landesbehörden über Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten.

(2) Die zuständige Landesbehörde nach § 11 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes teilt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Hinblick auf die nach Artikel 8 der Richtlinie 1999/36/EG erforderliche Meldung an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit, welche Stellen sie benannt hat. Sie teilt ferner die Kennnummer mit, die diesen Stellen zuvor von der Europäischen Kommission zugeteilt wurde.

## § 12

### Zuständigkeiten von Bundesoberbehörden

(1) Das Eisenbahnbundesamt (EBA) nimmt für Tanks oder Gefäße von Eisenbahnbatteriewagen, Tanks von Eisenbahnkesselwagen und abnehmbare Tanks und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nimmt für die übrigen ortsbewegliche Druckgeräte die Aufgaben der deutschen Stelle zur Unterrichtung und Übermittlung von

Baumusterprüfbescheinigungen im Sinne des Anhangs IV, Teil I, Modul B Nr. 7 und 8 der Richtlinie 1999/36/EG wahr. Zugelassene Stellen senden BAM und EBA die in Deutschland erteilten Baumusterprüfbescheinigungen zu und unterrichten über ergriffene Maßnahmen im Sinne des Satzes 1.

(2) Abweichend von § 11 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes können EBA und BAM nach Maßgabe der Anlage 2 jeweils eine zugelassene Stelle einrichten. Diese darf die in Anlage 3 beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten wahrnehmen. Soweit von BAM und EBA außerhalb der Tätigkeit als zugelassene Stelle hoheitliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter wahrgenommen werden, bleibt die Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen unberührt.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ist für die Überwachung des Inverkehrbringens von ortsbeweglichen Druckgeräten die BAM zuständig für Tanks von Tankcontainern und das EBA für Gefäße und Tanks von Eisenbahn-batteriewagen, für Tanks von Eisenbahnkesselwagen und für abnehmbare Tanks."

c) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind die Wörter "2. Abschnitt: Gebühren für Behörden im Landesbereich" zu streichen.

bb) In Nummer 2 sind der 2. Abschnitt und der letzte Satz zu streichen.

#### Folgeänderungen:

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) § 13 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 als Hersteller oder sein in der EG ansässiger

Bevollmächtigter neue ortsbewegliche Druckgeräte in Verkehr bringt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 als Eigentümer, sein in der EG ansässiger Bevollmächtigter oder Besitzer vorhandene ortsbewegliche Druckgeräte betreibt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 als Hersteller oder sein in der EG ansässiger Bevollmächtigter das Kennzeichen nach § 6 oder die Kennnummer einer zugelassenen Stelle oder Unternehmensprüfstelle anbringt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 als Eigentümer oder Besitzer das Kennzeichen nach § 6 oder die Kennnummer einer zugelassenen Stelle oder Unternehmensprüfstelle anbringt."

bb) Anlage 1 ist zu streichen.

cc) Anlage 2 ist wie folgt zu ändern:

- aaa) In der Überschrift sind die Wörter "Benannter Stelle nach § 7 Abs. 3" durch die Wörter "zugelassener Stelle nach § 12 Abs. 2" zu ersetzen.
- bbb) In Absatz 1 ist die Angabe "§ 7 Abs. 1" durch die Angabe "§ 11 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" und das Wort "Benannten" durch das Wort "zugelassenen" zu ersetzen.
- ccc) In Absatz 2 ist das Wort "Benannten" durch das Wort "zugelassenen" zu ersetzen.
- ddd) In Absatz 3 ist das Wort "Benannte" durch das Wort "zugelassene" zu ersetzen.

dd) Anlage 3 ist wie folgt zu ändern:

- aaa) In der Überschrift sind die Wörter "Benannten Stelle nach § 7 Abs. 3" durch die Wörter "zugelassenen Stelle nach § 12 Abs. 2" zu ersetzen.
- bbb) In Absatz 1 und 2 ist jeweils das Wort "Benannte" durch das Wort "zugelassene" zu ersetzen.

- b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

"Artikel 1a

Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Dem § 23 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002, BGBl. I S. 3777, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

'Davon ausgenommen sind ortsbewegliche Druckgeräte, die der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte unterliegen.'

- c) Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Zu a:

Mit der vorgelegten Verordnung soll die Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 (ABl. EG Nr. L 138, S. 20) über ortsbewegliche Druckgeräte umgesetzt werden. Diese Richtlinie beruht zwar auf Artikel 71 Abs. 1 Buchstabe c des EGV (ex-Artikel 75) und ist damit äußerlich keine Binnenmarktrichtlinie nach Artikel 95 EGV, inhaltlich werden darin jedoch Regelungen zum freien Warenverkehr also zum Inverkehrbringen ortsbeweglicher Druckgeräte sowie zu deren innerbetrieblichen Einsatz getroffen (siehe beispielsweise Erwägungsgrund 3 der Richtlinie). Die meisten technischen Binnenmarktrichtlinien sind über das ehemalige Gerätesicherheitsgesetz (GSG) umgesetzt worden, welches im neuen Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) aufgegangen ist. Dieses Gesetz beinhaltet – im Gegensatz zum Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) – ausreichende Regelungen zu den Anforderungen beim Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten, zu den Pflichten von Herstellern und Aufgaben und Befugnissen der zuständigen Behörden, zur Benennung von Stellen und zu gegenüber der Kommission einzuhaltenden Meldeverfahren. Außerdem umfasst das GPSG auch den innerbetrieblichen Einsatz ortsbeweglicher Druckgeräte. Selbst wenn man das GGBefG als hinreichende Rechtsgrundlage für Regelungen zum Inverkehrbringen und zum innerbetrieblichen Einsatz dieser ortsbeweglichen Druckgeräte ansieht, sollte vorgelegte Verordnung daher ebenfalls auf das GPSG gestützt werden, um nicht erforderliche und zudem widersprüchliche

Doppelregelungen zu vermeiden.

Zu b:

Zu aa:

Der Text der Verordnung sollte sich möglichst nah an dem Text der umzusetzenden Richtlinie halten. Daher waren Anpassungen in § 1 des Entwurfs erforderlich. Mit dem GPSG als Rechtsgrundlage sind zudem Formulierungen, die den Geltungsbereich auf die Beförderung gefährlicher Güter beschränken, sowie eine Abgrenzung zum Bereich der Bundeswehr und ausländischer Streitkräfte wegen § 1 Abs. 1 Satz 3 GPSG nicht erforderlich.

Die in Absatz 3 vorgenommene Abgrenzung zum GPSG ist nicht erforderlich, wenn die Verordnung auch auf das GPSG gestützt wird. Die umzusetzende Richtlinie nimmt Bezug auf die Richtlinien 94/55/EG (Richtlinie des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße, ABl. EG Nr. L 319, S. 7) und 96/49/EG (Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, ABl. EG Nr. L 235, S. 25), die wiederum die genannten Abkommen ADR und RID umsetzen. Da diese Abkommen jedoch häufiger geändert werden, soll durch den neuen Absatz die Anwendung der jeweils gültigen Fassung dieser Abkommen sicher gestellt werden.

Zu bb:

Die Neuformulierungen dienen der Anpassung an den Text der umzusetzenden Richtlinie.

Der Begriff der "zugelassenen Stelle" ist bereits im GPSG definiert und ist identisch mit der im Entwurf der Verordnung genannten "benannten Stelle". Daher ist deutlich zu machen, dass die zugelassene Stelle im Sinne der Richtlinie 1999/36/EG eine andere Funktion hat und auch mit einem anderen Begriff zu definieren ist. Zur Klarstellung wird auf den bereits im GPSG definierten Begriff verwiesen.

Die Nummern 2 und 3 erübrigen sich wegen der Umformulierung der Nummer 7. Auch der in Absatz 2 geregelte Verweis auf die Begriffsbestimmungen der GGVSE erübrigt sich.

Zu cc:

Anpassung an den Richtlinien text, hinsichtlich § 4 auch Änderung durch Ermächtigungsgrundlage GPSG.

Zu dd:

Die dort enthaltenen Regelungen sind angesichts der obigen Änderungen nicht erforderlich.

Zu ee:

Anpassung an Richtlinien text und an vorhergehende Änderungen sowie an die Rechtsgrundlage GPSG.

Zu ff:

Wenn die Verordnung auch auf das GPSG als Rechtsgrundlage gestützt wird, erübrigt sich eine Regelung zu den benannten Stellen. Die entsprechenden Regelungen sind in § 11 GPSG enthalten.

Zu gg:Zu § 8:

Anpassung an den Richtlinien text. Anforderungen an unterschiedliche Arten von Stellen werden in einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 GPSG geregelt. Bis zum Erlass dieser Rechtsverordnung gelten nach § 21 Abs. 1 GPSG die in § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 GSG geregelten Anforderungen.

Zu § 9:

Die umzusetzende Richtlinie 1999/36/EG umfasst neben dem Inverkehrbringen ortsbeweglicher Druckgeräte auch deren wiederholte Inbetriebnahme und Verwendung. Die Regelungen sollten deshalb in die Verordnung mitaufgenommen werden. Gleichzeitig muss die entsprechende Regelung zum innerbetrieblichen Einsatz der Geräte aus der Betriebssicherheitsverordnung herausgenommen werden. Dann ist die Richtlinie vollständig in der vorliegenden Verordnung umgesetzt und sind alle die ortsbeweglichen Druckgeräte betreffenden Regelungen hier zusammengeführt.

Zu § 10:

Anpassung an den Richtlinien text.

Zu § 11:

Regelungen zur Marktüberwachung erübrigen sich dadurch, dass die Verordnung auch auf das GPSG gestützt wird. Zu regeln sind nur noch Meldepflichten für die zuständigen Behörden zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Richtlinie.

Zu § 12:

Auch Regelungen zum Schutzklauselverfahren erledigen sich angesichts des GPSG. Die entsprechenden Regelungen sind in § 9 GPSG enthalten

Die Regelungen zu den Sonderzuständigkeiten von Bundesoberbehörden EBA und BAM sind dagegen erforderlich.

Zu c:

Wenn die OrtsDruckV auch auf das GPSG gestützt wird, bedarf es keiner Gebührenregelung auf Bundesebene für die Anerkennung zugelassener Stellen und für die Marktüberwachung. Die Gebühren sind bereits in Landesgebührenverordnungen festgelegt.

Begründung zu den Folgeänderungen:

Zu a:

Zu aa:

Streichung von nicht erforderlichen Regelungen auf Grund der im GPSG vorhandenen Regelungen.

Zu bb:

Die Änderung zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 enthält den Verweis auf den inhaltsgleichen Anhang VI der Richtlinie.

Zu b:

Zur Vermeidung einer Doppelregelung ist § 23 der BetrSichV insoweit zu korrigieren, als der innerbetriebliche Einsatz von ortsbeweglichen Druckgeräten in der vorliegenden Verordnung geregelt ist.

Zu c:

Die in Artikel 3 vorgesehene Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn erübrigt sich durch die vorhergehenden Änderungen, insbesondere durch Stützen der Verordnung auf das GPSG.

B.

2. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

3. Der **federführende Verkehrsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.